

Joh. Heinr. Gottl. von Justi.

Erörterung

Der Preisfrage,

worinnen

Der fränkischen Könige

und

Der Herzoge von Baiern

aus dem

Agilolfingischen Stamme wechselweise

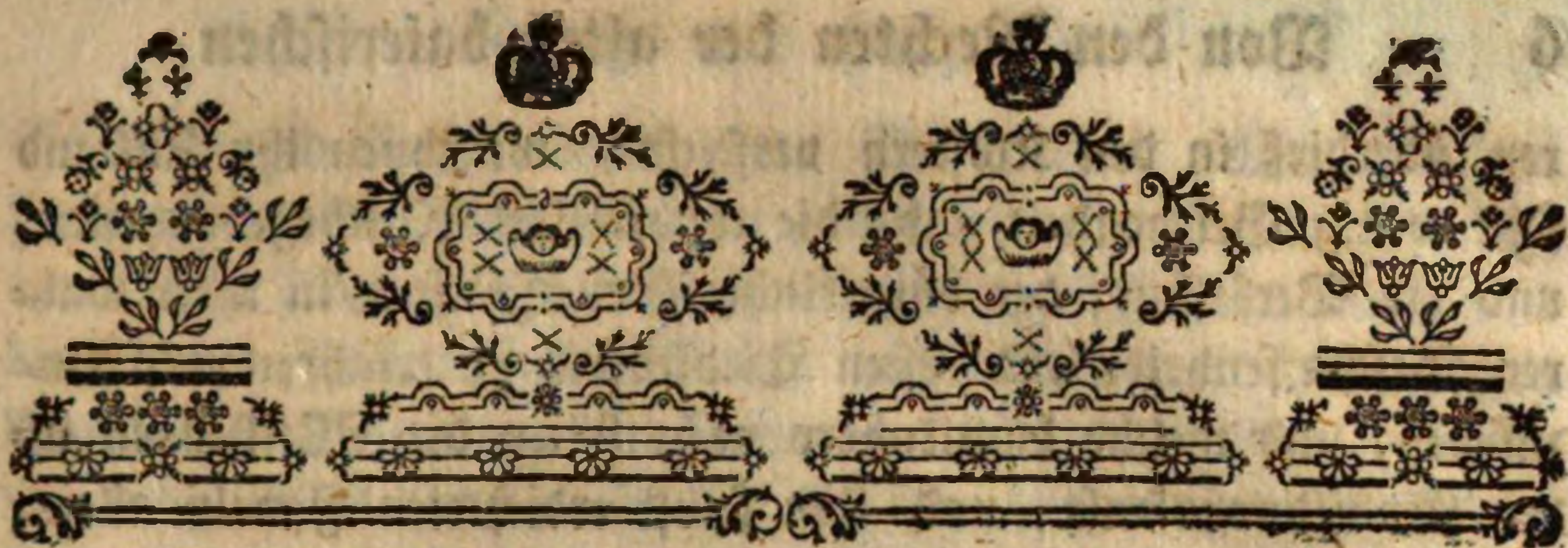
Rechte und Verbindlichkeiten

bestanden haben.

Wahlspruch

Molliter austerum studio fallente laborem

Horat.



Abhandlungen.



Der Zeitraum, welcher unmittelbar auf die große Wanderung der Völker folgt, ist in der ganzen Reihe der gewissen Geschichte einer der allerdunkelsten. Völker, welche nicht den geringsten Begriff von den Wissenschaften hatten, ohngeachtet es einige Pedanten unter den Gelehrten gegeben hat, welche unsern alten halb wilden Vorfahren, durch abgeschmackte Gründe, alle Arten von Wissenschaften haben beylegen wollen, überschwemmten damals das römische Reich, als den gesitteten Theil der Welt. Diese wilde Fluth, welche alle Arten des Unglücks und Elends auf den Erdboden verbreitete, erstickte vollends den schwachen Samen nützlicher Erkenntniß, welcher sich schon vorher durch die Tyranny der Kaiser und ihrer obersten Staatsbedienten, durch die erschrecklichsten innerlichen Unruhen des römischen Reiches, und durch einen üblen Geschmack in den Wissenschaften in einer Art von Fäulniß befand. Es fanden sich damals sehr wenig Menschen, welche Einsicht, Fähigkeit und Lust hatten, ihre Hand an die Geschichte zu legen; und diese wenigen wa-

6 Von den Rechten der alten baierischen

ren überdieß in den Klöstern versteckt, wo ihnen ihr Zustand sehr wenig Gelegenheit gab, die wichtigsten Weltbegebenheiten, und die Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften, in ihrer wahren Beschaffenheit, und ersten Tiefedern, zu erfahren und einzusehen, und welche dannenhero nicht selten die Wirkungen ihrer Einbildungskraft, und ihre selbst erdichteten Fabeln allenthalben in der Geschichte austreueten.

Die Geschichte der großen fränkischen Monarchie, die aus den Trümmern des römischen Reiches errichtet wurde, ist dannenhero in dem ersten Zeitraum, nach der großen Wanderung der Völker, allenthalben mit Nebel und Finsterniß umhüllet. Es ist kaum glaublich, wie weit diese Dunkelheit gehet. Es ist überaus zweifelhaftig, ob jemals ein Pharamund in der Welt gewesen ist, den uns doch viele Geschichtschreiber, als einen verwundernswürdigen Helden, und den ersten Stifter der fränkischen Monarchie in Gallien vorbilden wollen. Eben so ist es durchaus ungewiß, zu welcher Zeit die Franken zuerst in Gallien festen Fuß gefasset haben, und ob Clodoväus als Feind oder Freund der Römer seinen Sitz in Gallien aufgeschlagen habe. Wenigstens haben sich die französischen Gelehrten hierüber noch nicht vereinigen können. Da nun die fränkische Geschichte selbst unmittelbar nach der großen Wanderung der Völker mit einer so großen Dunkelheit umhüllet ist; so ist leicht zu errachten, daß die Geschichten anderer Völker damaliger Zeit noch viel weniger Licht haben können; indem dieselben gemeiniglich nur erwähnt werden, wenn ihre Begebenheiten und Schicksale einen Zusammenhang und Verhältniß mit der fränkischen Geschichte haben.

Unterdessen läßt sich doch auch in diesem dunkeln Zeitraum zu einigem Licht gelangen, wenn man die damaligen Begebenheiten genau und sorgfältig untersucht, und nach vernünftigen Gründen

Gründen und Regeln beurtheilet. Die gelehrte Welt muß es demnach danknehmigst erkennen, daß die Churfürstl. bairische vortrefliche Akademie der Wissenschaften zu München, durch ihre dießjährige Preisaufgabe, Anlaß geben wollen, einen wichtigen Umstand in diesem dunkeln Zeitraum besser zu erörtern, und in sein möglichstes Licht zu setzen. Es ist nämlich die aufgegebene Frage: worinnen der fränkischen Könige, und der Herzogen von Baiern, aus dem Agilolfingischen Stamme, wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt bestanden, und ob erstere in Baiern einige Kronüter, oder ein Eigenthum über die herzoglichen Domainen gehabt haben. Da ich mir vorgesezet habe, diese Aufgabe mit auszuarbeiten; so werde ich mich zuvorderst in die Erörterung der bairischen Geschichte überhaupt einlassen, in sofern dieselbe zu Aufklärung der aufgegebenen Frage etwas beytragen kann, und sodann werde ich denen vorgeschriebenen Fragen selbst die erforderliche Untersuchung widmen; in sofern sich durch vernünftige Beurtheilungen das Wahrscheinlichste fest setzen läßt. Denn vernünftige Kenner der Geschichte werden gar leicht mit mir einverstanden seyn, daß die damaligen Geschichtschreiber über diese Frage selbst keine eigentliche und unmittelbare Nachrichten hinterlassen haben.

Nach diesem Endzwecke, den ich mir vorgesezet habe, ist es nicht nöthig, daß ich hier untersuche, ob die Baiern von denen in der ältern Geschichte bekannten Bojis abstammen; die, nachdem sie von denen Marcomannen aus Böhmen vertrieben worden, sich in dem Norico und Bindelicien festgesezet haben, ohngeachtet Valesius das Gegentheil zu zeigen sich die Mühe gegeben hat. Noch weniger aber habe ich hier nöthig zu untersuchen, ob die Baiern eine ursprüngliche celtische Nation gewesen, oder ob sie aus Asien nach Deutschland gekommen, ob sie nach Gallien gezogen, und nachdem sie daselbst eine zeitlang gewohnet, in
ihre

8 Von den Rechten der alten baierischen

ihre alten Wohnplätze zurückgezogen sind. Alles dieses ist ohne das mit einer so großen Dunkelheit umhüllet, daß man nichts als schwache Muthmaßungen vorbringen kann, mit welchen der gründlichen Geschichtskunde sehr wenig geholfen wird.

Man findet sehr wenig zuverlässiges in der baierischen Geschichte vom zweyten bis zum Ausgang des fünften Jahrhunderts; und gar nichts, was zu ihrem Verhältniß mit den Franken gehörete. In dem Gewirre der barbarischen Völker, welche in diesem Zeitraum das römische Reich anfielen, davon immer eins das andere drängte, und entweder mit sich fort riß, oder aus seinen Wohnplätzen vertrieb, mögen sie ihre Gränzen öfters verändert, und sich bald mit diesem bald mit jenem Volke vereiniget haben, wie sich davon hin und wieder Spuren finden. Man weiß nur, daß sie unter der Herrschaft des Attila gestanden haben, der so viele Völker theils bezwang, theils mit sich zu gleicher Raubbegierde vereinigte. Allein der Tod dieses Eroberers machte zugleich auch seiner großen Herrschaft ein Ende, sowohl weil seine Söhne in innerliche Kriege verfielen, als weil seine Eroberungen niemals mit vernünftigen Einrichtungen und Grundsätzen begleitet waren, die ein dauerhaftes Reich hätten gründen können. Die Balern erlangten also nach des Attila Tode ihre Freyheit. Allein ob sie alsdann Könige erwählet haben, wie neuere Geschichtschreiber erwähnet haben, das beruhet mehr auf Muthmaßungen als auf richtigen Zeugnissen der Geschichte.

Zwar, wenn Aventin a) Glauben verdienete, so hätten sich die Baiern nach des Attila Tode einen König Namens Adelger erwählet; und hier würden wir schon den ersten politischen Zusammenhang der Baiern mit der fränkischen Monarchie finden. Dieser König Adelger soll aus Befürchtung der anwachsenden
Macht

a) Baierische Chronik, 3. Buch, cap. 1. und 2.

Macht der Franken , nachdem Clodoväus Gallien erobert hatte, in Verbindung mit dem Könige der Allemannen Marich über den Rhein gingen seyn , um Clodoväum anzugreifen. In der darauf erfolgten Schlacht, welche zu des Clodoväus Bekehrung Anlaß gegeben hat, indem er, als die Schlacht auf seiner Seite unglücklich auszufallen schien, den Gott der Christen anrufte, und darauf den Sieg erhielt, soll sowohl Adelger als Marich geblieben seyn; und die Baiern sollen sich hierauf mit den Franken in Verträge eingelassen haben, daß sie künftig nur Herzoge erwählen wollten, welche die Könige der Franken bestättigen sollten; worauf sie dann bald hernach in Verbindung mit den Franken die römischen Besitzungen in Italien, und in ihrer Nachbarschaft angegriffen hätten.

Allein alles dieses beruhet nichts weniger als auf richtigen Zeugnissen der Geschichte; und gründliche Kenner der Geschichtskunde sind heut zu Tage genugsam überzeugt, wie wenig Aventinus in der alten Geschichte Glauben verdienet. Diese Fabeln, die nicht einmal mit der Zeitrechnung und andern bekannten Umständen der Geschichte übereinstimmen, werden von keinem einzigen alten Geschichtschreiber bestätigt. Gregorius Turonensis b) und andere damalige Geschichtschreiber, welche diese Schlacht erzählen, die Anlaß zu des Clodoväus Bekehrung gegeben hat, reden allein von denen Allemannen, mit welchen diese Schlacht vorgefallen ist. Einige fügen noch die Sveven hinzu. Keiner aber erwähnt, daß Baiern und ihr König dabey gewesen sind. Wenn aber auch die Baiern sich denen Allemannen in diesem Zuge beygesellet hätten, wie es damals gar nichts ungewöhnliches war; so sieht man nicht, wie die Niederlage der Allemannen

B

die

b) Gregor. Turonens. Lib. 2. n. 30. edit. Borchell. p. 73. & 74. Fragment. Reg. Francor. apud du Chesne Scriptor. Rer. Franc. T. 1. p. 526. Gesta francorum ibid. p. 701.

die Wirkung hätte haben können, daß sich die Baiern der fränkischen Monarchie unterworfen hätten. Die Baiern hatten deswegen in ihren Wohnplätzen nichts von den Franken zu befürchten. Alle Geschichtschreiber versichern, daß Clodoväus sofort nach dieser Schlacht in das innerste seines neuen Reiches zurückgekehret ist. Er hatte auch mit den Burgundern und Gothen soviel zu thun, daß er sich schwerlich einfallen lassen konnte, Baiern zu erobern.

Diejenigen neuern Schriftsteller c), welche vorgeben, daß Theodorich König von Austrasien, der älteste Sohn des Clodoväus die Baiern unter das Joch gebracht habe, als er das Königreich Thüringen eroberte, haben eben so wenig gültige Zeugnisse der Geschichte vor sich. Man findet bey allen alten Geschichtschreibern nicht ein einziges Wort, weder daß damals die Baiern mit den Thüringern im Bündniß gestanden haben, noch daß Theodorich nach Eroberung des Königreichs Thüringen die Baiern überzogen habe. Die Zwistigkeit mit seinem Bruder Chlotarius, dem er nach dem Leben stellte, und das falsche Gerücht von seinem eigenen Tode, welches sich in Frankreich ausgebreitet hatte, und allerley Bewegungen verursachte, nöthigten ihn sofort nach der Eroberung des Königreichs Thüringen, nach Austrasien zurückzukehren d). Er kann auch nach der Zeit nicht die Baiern mit Gewalt der Waffen bezwungen haben. Die ältesten fränkischen Geschichtschreiber, welche die geringsten Bewegungen und Unternehmungen dieses Prinzen bis an seinen Tod umständlich beschrieben haben, würden gewiß nicht unterlassen haben, eine für die fränkische Monarchie so wichtige und rühmliche Begebenheit zu bemerken.

Unter dessen muß doch unter diesem Könige der politische Zusammenhang der Baiern mit der fränkischen Monarchie entstanden

c) Barre in der Geschichte von Trittshland.

d) Gregor. Turonens. L. 3. n. 7-9. p. m. 98. & 99.

den seyn. Verschiedene Umstände beweisen dieses so klar, daß sich vernünftigerweise nicht daran zweifeln läßt.

Fast alle neuere Geschichtschreiber e) sehen es als den größten Beweis an, daß die Unterwerfung der Baiern unter die fränkische Monarchie zur Zeit König Theodorichs von Austrasien geschehen seyn müsse, weil dieser König denen Baiern Gesetze gegeben habe. Es ist wahr, wenn dieses richtig bewiesen werden könnte; so wäre an der bereits geschehenen Unterwerfung der Baiern gar nicht zu zweifeln. Allein ich gestehe gern, daß mir der Beweis, den man hiezu anführet, gar nicht hinlänglich scheint.

Der einzige Beweis, den man über diesen Punct beybringt, ist die Vorrede, welche sich in denen alten Codicibus vor denen Gesetzen der Ripuarier, Allemannen, und Baiern befindet f). In derselben heißt es, daß Theodorich, König der Franken, weise und in den alten Gesetzen erfahrene Männer erwählet habe, die auf sein Geheiß die Gesetze der Franken, Allemannen und Baiern, die unter seiner Herrschaft waren, einem jedem Volke nach seinen alten Gewohnheiten, hätten vorschreiben müssen. Diese Gesetze wären hernach von Childebert und Chlotario verbessert, und von Dagobert in die noch vorhandene Form gebracht worden.

Wenn man hieraus schließt, daß Theodorich dem ganzen Volke der Baiern Gesetze gegeben habe; so treibt man meines Erachtens die Auslegung über ihre gerechten Regeln und Gränzen. Es ist bekannt, und viele Stellen in denen alten Capitulariis beweisen dieses, daß in dem eroberten Gallien selbst Sa-

B 2

lier,

e) Brunner Annal. Boijor. p. 1. L. 4. p. 129. 130. Adlzreiter Annal. Gent. Boic p. Lib. 6. n. 6. p. 130.

f) Balutz. Capitul. Reg. Franc. Tom. 1. p. 26.

lier Ripuarier, Baiern und Allemanier gewohnet haben. Ein jeder wurde zu dem Volke gerechnet, wovon er abstammete, ohne daß er wegen des Ortes seiner Geburt zu den Franken gerechnet wurde; und einem jeden wurde nach denen Gewohnheiten desjenigen Volkes Recht gesprochen, wovon er abstammete. Da es nun unläugbar ist, daß in Gallien, selbst unter den Franken, Baiern gewohnet haben; so ist höchst wahrscheinlich, daß sich denen Franken, als sie ihre Züge nach Gallien thaten, viele Baiern beygesellet haben, die sich mithin unter den Franken in Gallien niederließen, und an denen Früchten der Eroberung Theil hatten. Nichts war damals so gewöhnlich, als daß sich, wenn ein Volk einen Zug unternahm, viele aus andern Völkern demselben beygeselleten, die auf solchen Zügen ihr Glück versuchen wollten; und ihr Volk scheint solches eben so wenig gewehret zu haben, als die meisten Staaten heut zu Tage geschehen lassen, daß ihre Unterthanen fremde Kriegsdienste annehmen. Es steht also gar nichts im Wege, warum man diese Vorrede nicht also auslegen könnte, daß Theodorich denen unter den Franken in Austrasien wohnenden Baiern Gesetze gegeben habe. Daß man aber in der That diese und keine andere Auslegung von dieser Vorrede machen müsse, erhellet daraus, weil darinnen gesagt wird g): daß Theodorich in den alten Gesetzen dasjenige, was nach denen Gewohnheiten des Heidenthums darinnen Statt gefunden, nach den Gesetzen des Christenthums abgeändert hätte. Diese Abänderung nach den Regeln des Christenthums kann unmöglich von dem ganzen Volke den Baiern verstanden werden. Man findet nicht die geringste Spur, daß die zwischen dem Lech, der Donau und dem Inn wohnenden Baiern damals schon Christen gewesen wären.

g) Cit. loc. verbis: Addit quæ addenda erant, & improvise & incomposita refecavit, & quæ erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem Christianorum.

wären. Die wirkliche Bekehrung des herzoglichen Hauses, und des ganzen Volkes ist fast ein Jahrhundert später geschehen, obgleich vorher einige Versuche zu Bekehrung der Baiern geschehen seyn mögen. Wie hätte also Theodorich die baierische Gesetze nach den Regeln des Christenthums abändern können, da das Heydenthum noch durchaus unter den Baiern Statt fand? Diesen Umstand haben alle neuere Geschichtschreiber ihrer Aufmerksamkeit entwischen lassen. Es ist demnach offenbar, daß Theodorich nur denenjenigen Baiern, die in Austrasien unter den Franken wohnten, Gesetze gegeben haben könne; weil sich daselbst das Christenthum nach der Bekehrung des Clodoväus, sehr schleunig ausbreitete.

Unterdessen obgleich Theodorich dem ganzen Volke der Baiern keine Gesetze gegeben hat; so ist es doch aus andern Umständen höchst wahrscheinlich, daß zu seiner Zeit die Verbindung der Baiern mit der fränkischen Monarchie geschehen ist. Als die Ostgothen ein mächtiges Reich in Italien errichtet hatten, so stunden die meisten Völker des mittäglichen Deutschlandes unter ihrem Schuß. Sogar die Allemannen hiengen von diesem Reich ab, wie die damaligen Geschichtschreiber ausdrücklich versichern h), die doch weiter von Italien entfernt waren, als die Baiern. Es ist also gar kein Zweifel, daß nicht auch die Baiern unter ostgothischem Schuß gestanden haben. Allein als die Ostgothen in Italien von den griechischen Kaisern gedrängt wurden, und mit hin mit sich selbst genug zu thun hatten; so konnten sie sich um die Völker in Deutschland, die ehedem von ihnen abhängig gewesen waren, nicht weiter bekümmern. Als demnach Theodorich, nicht aber sein Vater Clodoväus, die Allemannen unter das Joch brachte, wie solches nach allen alten Geschichtschreibern außer Streit ist; so konnten solches die Ostgothen so wenig hin-

B 3

dern,

h) Fragmenta de morib. est. gest. Francor. apud du Chesne Scriptor. rer. Franc. Tom 1. p. 242.

den, daß sie vielmehr, um der Franken Freundschaft zu unterhalten, von welchen sie sich allein einen zureichenden Beystand wider die Griechen versprechen konnten, ihr Recht auf die Allemannen selbst aufgaben i). Gleichwie nun Theodorich obgedachtermaßen auch das Königreich Thüringen eroberte; so waren die Baiern von mehr als einer Seite mit den Ländern der fränkischen Monarchie begränzet. Sie mußten also mit Grunde befürchten, daß sie nunmehr der nächste Gegenstand der fränkischen Herrschaft seyn würden.

Da sie nun bey dem Verfall des ostgothischen Reichs in Italien von daher keinen Schutz zu erwarten hatten; so ist es sehr wahrscheinlich, daß sie sich aus eigener Bewegung in den Schutz des austrasischen Reiches begeben haben: weil sie sich auf diese Art bessere Bedingungen versprechen konnten, als wenn sie warteten, bis sie durch die Gewalt der Waffen dazu gezwungen würden. Dieses ist der allerwahrscheinlichste Ursprung von dem Zusammenhange und Verhältnisse der Baiern mit dem fränkischen Reiche. Brunner und Adlzreiter k) in ihren baierischen Jahrbüchern und andere neue Geschichtschreiber sind eben dieser Meynung.

Die Sache kann um so weniger einigem Zweifel unterworfen seyn, weil sich sofort nach Theodorichs Regierung die Folgen und Wirkungen dieser Verbindung in der Geschichte zu äußern anfangen. Wir finden nunmehr die Baiern bey allen großen Heerzügen der Franken; und zwar sind dieses nicht die Baiern, die in Austrasien unter den Franken wohnten, sondern das Volk der Baiern in Deutschland, wie z. E. bey dem Zuge des Leutharichs

i) Cit. fragment. de morib. est gest. Francor. loc. cit.

k) Brunner Annal. Boic. P. I. libr. IV. p. 129. 130. Adlzreit. Annal. Boic. gent. P. I. Lib. VI. p. 128.

richs und Bucelinus nach Italien klar ist, die ihr Heer lediglich in Deutschland anwarben l). Eben so zeigt sich bald darauf die Wirkung dieser Verbindung, durch den Schutz, den die Franken den Baiern wirklich angedeyhen ließen. Als im Jahr 563 die Hunnen und Abaren in Baiern einfielen; so schlug sie Siegbart, König von Austrasien zurück m). Adlzreiter n) meldet zwar nichts von dieser Hülfe der Franken, sondern er erzählt die Sache so, als wenn die Baiern die Hunnen und die Abaren allein zurückgetrieben hätten. Allein meines Erachtens ist hierinnen dem Gregorius Turonensis und andern alten Geschichtschreibern vielmehr Ansehen zuzugestehen.

Unterdessen gaben die Baiern bald darauf zu erkennen, daß sie mit ihrer Verbindung mit dem austrasischen Reiche nicht allerdings zufrieden waren. Garibald, Herzog von Baiern, der ein sehr löblicher Regent war, und sich die Hochachtung der benachbarten Völker erworben hatte, suchte sich unter dem Beystand der Longobarder von der fränkischen Abhänglichkeit los zu machen. Vielleicht hatten die Franken ihre Rechte über die Baiern weiter zu erstrecken gesucht, als es denen eingegangenen Verträgen gemäß war: vielleicht aber war Garibald auch nur mißvergnügt, weil sich Ethildebert, König von Austrasien, mit seiner Tochter Theodolinden hatte vermählen wollen: welches aber Brunehild, die Mutter des Königs von Austrasien, rückgängig gemacht hatte. Der mißvergnügte Garibald verheurathete seine älteste Tochter an den longobardischen Herzog Erwin zu Trident, und Theodolinden verlobte er an den Antharis, König der Longobarden

l) Fragm. de moricuit gest. Francor. ap. du Chesne Scriptor rer. Franc. Tom. 1. p. 243.

m) Gregor. Turonens. L. 4. n. 23. p. m. 145.

n) Adlzreiter cit. Libr. n. 8. p. 135.

barden selbst. Diese Verbindung der Baiern mit den Longobarden erregte an Childeberts Hofe große Aufmerksamkeit. Da er selbst mit den Longobarden im Krieg begriffen war, und mithin keine Völker wider die Baiern schicken konnte; so suchte er die Allemannen zu vermögen, in Baiern einen Einfall zu thun. Allein die Allemannen hatten so viel Liebe und Hochachtung für den Herzog Garibald, daß sie sich dessen schlechterdings weigerten. Endlich gelang es Childeberten, die Thüringer und Schwaben im Jahr 588 zu einem Einfall in Baiern anzureißen; und Garibald wurde genöthiget, mit seiner Tochter Theodolinden nach Italien zu entweichen, welche auf dem longobardischen Throne eine in der Geschichte sehr berühmte Rolle gespielt hat. Die Longobarden wurden von den Griechen und Austrasiern allzusehr in die Enge gedrrieben, als daß sie Baiern hätten schützen können. Garibald blieb also in Italien. Sein Sohn bekam ein longobardisches Herzogthum, und sein Enkel gelangte zur Krone der Longobarden. Indessen hatten sich die Baiern genöthiget gesehen, sich dem austrasischen Hofe zu unterwerfen, welcher ihnen den Thafilo zum Herzog setzte. Dieser scheint ein Bruders Sohn des Garibalds gewesen zu seyn, schon vorher einen Antheil von Baiern gehabt, sich aber an dem austrasischen Hofe aufgehalten zu haben o).

Die innerlichen Unruhen in der fränkischen Monarchie und die große Schwäche, und Faulheit der Könige, welche alle ihre Gewalt den Oberhofmeistern überließen, veranlassete die Baiern, abermalige Versuche zu thun, sich von der fränkischen Abhänglichkeit los zu machen. Die Baiern glaubten, daß ihre eingegangenen Verträge, sie zu keiner Verbindlichkeit gegen die Oberhofmeister anwiesen, da die Könige selbst bloße Schattens-

bilder

o) Fredegar. Chron. cap. 45. Adlzreit. Annal. Boic. gent. P. I. Lib. VI. n. 9. p. 132. Paul. Diacon. Lib. 3. cap. 29.

bilder und in der That Selaven ihres ersten Ministers waren. Der baierische Herzog Grimoald führte sich demnach eine Zeitlang als ein souverainer Herr auf, und nahm gar keine Befehle von den Oberhofmeistern an. Allein Carl Martel hatte nicht sobald alle innerliche Unruhen gedämpft, und sich eine furchtbare Macht erworben, als er im Jahr 721. mit einem großen Kriegesheer wider Baiern zu Felde zog. Der Herzog Grimoald wurde geschlagen, und fand selbst in der Schlacht seinen Tod. Baiern wurde gänzlich ausgeplündert. Grimoalds Schätze und Familie fielen in die Hände des Ueberwinders, der Grimoalds Wittwe Nitruide, die vorher seines verstorbenen Bruders Theodobalds Gemahlinn gewesen war, und wider deren Ehe mit dem Grimoald der heilige Corbinian, ein Bischof und Apostel in dem nunmehr christlichen Baiern sehr eiferte, nebst einer Prinzessin des Herzoglichen Hauses, Namens Sunnechild, mit sich nach Austrasien führte p). Mit dieser Sunnechild vermählte sich hernach Carl Martel nach seiner Gemahlinn Nitruide Tode, und zeugte mit ihr den Griffo, der hernach seinen Stiefbrüdern Carlman und Pipin, die ihn von der Regierung ausschlossen, verschiedene innerliche Unruhen erregte.

Nach dem Tode Grimoalds bestieg Hugobert den baierischen Thron, und ohngeachtet des unglücklichen Beyspiels seines Vorfahrers suchte er dennoch das lästige Joch der fränkischen Oberhofmeister abzuwerfen. Er verband sich mit den Sachsen, die in gleicher Absicht die Waffen ergriffen. Allein Carl Martels großes Glück und Tapferkeit nöthigte ihn gar bald, sich
 E wieder

o) Fredegar. Scholast. Chron. n. 108. ap. du Chesne T. I. Gregor. Turon. Lib. I. n. 108. Adlzreit. Annal. Lib. VII. n. 20. p. 162. Annal, Metens ad ann. 719.

wieder zum Gehorsam zu bequemen. Er war übrigens ein löblicher Regent, und ein großer Beförderer des Christenthums q).

Der Nachfolger Hugoberts war Odilo. Er vermählte sich mit Carl Martels Tochter Hildrude wider den Willen ihrer Brüder Carlmanns und Pipins auf folgende Art. Sunnehild, Carl Martels Wittwe, die aus dem baierischen Hause abstammte, sah mit äußerstem Mißvergnügen, daß Carlmann und Pipin, die Stöhne Carl Martels erster Ehe, ihren Sohn Griffo von der Regierung ausschlossen, und ihm zu seinem Unterhalt nur einige Grasschaften einräumten. Da sie mit ihrer Stieftochter Hildrude in vertrauter Freundschaft lebte; so brachte sie es dahin, daß diese an ihrem Mißvergnügen Antheil nahm, und sich gefallen ließ, sich ohne Vorbewust ihrer vollbürtigen Brüder, Carlmanns und Pipins, an den Herzog Odilo von Baiern zu vermählen, welchen Sunnehild in ihre Absichten einzuflechten suchte, um ihre Stiefföhne zu zwingen, daß sie ihrem Sohn Griffo Gerechtigkeit wiederfahren lassen möchten. Hildrude begab sich demnach in Geheim nach Baiern, und Odilo vermählte sich mit ihr, ohngeachtet Carlmann und Pipin ihre Schwester mit großen Drohworten zurückforderten r). Da Sunnehild unter den Franken selbst Anhänger hatte, und auch den Herzog von Schwaben in ihre Parthey zu ziehen gewußt hatte; so schmeichelte sich Odilo, daß dieses eine Gelegenheit seyn würde, das fränkische Joch von Baiern abzuschütteln; zumal da er sich auch der Sachsen, durch geheime Verbindung, versichert hatte. Sunnehild begab sich nach Laon, welche Stadt ihr sehr ergeben war, und wollte daselbst ihre Anhänger unter den Franken versammeln. Allein Carlmann

und

q) Eckard. Tom. I. p. 352.

r) Gesta Francor. in append. ap. du Chesne Scriptor. rer. Franc. Tom. 2. p. 720. Aremp. Lib. 2. cap. 23. Adlzreit. Annal. Tom. I. Lib. VII. n. 26. p. 165.

und Pipin waren ihr zu eilfertig auf dem Halse, sie belagerten Laon, und nöthigten die Stadt zur Uebergabe. Sunnechild und ihr Sohn Griffo kamen in die Gewalt dieser Fürsten, welche Sunnechild in ein Kloster steckten, und den Griffo von ihr abgesondert unter guter Aufsicht erziehen ließen.

Odilo hatte bald darauf den Anfall von der ganzen französischen Macht auszustehen. Er verschanzte sich hinter dem Lech, und schien anfangs Carlmann und Pipin den Uebergang schwer zu machen. Wenigstens stunden beyde Herrn fast 14. Tage gegen einander über, ehe die Franken versuchten überzugehen. Endlich behielt das Glück des carolingischen Geschlechts die Oberhand. Der Uebergang geschah, und Odilo nebst seinen Allirten wurde in die Flucht geschlagen. Er selbst wurde verwundet, und konnte sich kaum über den Inn retten, als die Franken, so ihn verfolgten, sich schon an dem Ufer dieses Flusses zeigten, und sich seiner beynahe noch auf dem Flusse bemächtigt hätten. Ganz Baiern wurde von den siegenden Franken auf das erschrecklichste verwüstet. Hildrude unternahm endlich, ihren Gemahl mit ihren Brüdern wieder auszuföhnen. Sie that eine Reise nach Aufrasien, und rührete ihre Brüder, da sie sich selbst eben so strafbar bekennete, als ihren Gemahl. Aldzreiter s) hat sich die Mühe gegeben, seine Jahrbücher mit den beweglichen Reden auszuschnücken, welche Hildrude bey dieser Gelegenheit gehalten haben soll. Kurz die Ausföhnung erfolgte, und Odilo blieb hernach seine ganze Regierungszeit über ruhig t).

Odilo starb gegen die Mitte des achten Jahrhunderts, und hinterließ die Regierung seinem sechsjährigen Sohn, Namens

E 2

Thasilo

s) Annal. Boïc. gent. P. 1. L. 7.

t) Gesta Francor. in append. ap. du Chesne Tom. 1. p. 721. Annal. Metens. ad ann. 744.

Thaſilo. Bald darauf wurde Baiern abermals in einen Krieg mit den Franken eingeflochten. Griſſo der Sohn Carl Martels von der Sunnehild, konnte es ſeine ganze Lebenszeit nicht verſchmerzen, daß ihn ſeine Brüder von der Regierung ausgeſchloſſen hatten. Die Sache ſchien ihm deſto unbilliger, als Carlmann der Welt entſagte, ein Mönch in dem Kloſter Montecaſino in Italien wurde, und ſich Pipin der Regierung der ganzen fränkischen Monarchie allein annahm. Er wiegelte die Sachſen auf; und als er daſelbſt geſchlagen war; ſo flüchtete er ſich nach Baiern, wo er ſich mit oder wider Willen der Vormünder des jungen Herzogs und der Baiern, der Macht des ganzen Landes bemächtigte. Jedoch iſt es gar nicht wahrſcheinlich, daß ein Flüchtling die Baiern wider ihren Willen zu ſeinen Abſichten hätte zwingen können. Vielleicht waren den Baiern alle Gelegenheiten angenehm, wodurch ſie Hoffnung machen konnten, ſich von der fränkischen Abhänglichkeit zu entwickeln. Jedoch Pipin rückte bald mit der ganzen fränkischen Macht heran, um den Griſſo zum Gehorſam zu bringen. Dieſer, welcher auch die Allemannen in ſein Bündniß zu ziehen gewußt hatte, lagerte ſich hinter dem Inn. Jedoch Griſſo konnte der fränkischen Macht nicht widerſtehen. Die Baiern unterwarfen ſich, und dem jungen Herzog Thaſilo wurde die Regierung gelassen. Griſſo hingegen wurde gefänglich fortgeführt, um den heimlichen Mißvergnügten in Frankreich einen Schrecken einzujagen, wo ihn aber Pipin bald begnadigte, und ihm zwölf Graſſchaften zu ſeinem Unterhalte einräumete. Dennoch blieb er noch nicht ruhig. Er erregte neue innerliche Unruhen, die endlich ſeinen Tod verurſachten, die aber mit der baierischen Geſchichte, und ihrem Verhältniß gegen die fränkische Monarchie, keinen Zusammenhang haben u).

Der

u) Annal. Francor. ap. du Cheſne Scriptor. rer. Franc. Tom. II. ad ann. 748. p. 25. Adzreiter cit. loc.

Der junge Herzog Thafilo von Baiern, als er zu den Jahren gelangte, worinnen er selbst die Regierung zu übernehmen fähig war, mußte im Jahr 757. dem Pipin, der indessen den königlichen Nahmen der Franken angenommen hatte, nachdem der letzte Schattenkönig aus dem Merovingischen Stamme mit Bewilligung des Pabstes in ein Kloster gesteckt war, einen sehr feyerlichen Huldigungs-Eyd schwören. Eben dieser Eyd mußte auch Pipins Söhnen, Carln und Carlmannen, geleistet werden, unter dem Vorwand, daß sie schon zu Königen ernennet wären; und die vornehmsten Baiern wurden gleichfalls zu diesen Huldigungs Eyden angehalten. Alle diese Eyde mußten auf den Reliquien sehr vieler Heiligen wiederholet werden x); und Pipin gab dadurch zu erkennen, wie sehr er überzeuget war, daß die Baiern des fränkischen Joches überdrüssig waren, weil er alle mögliche Bande anwendete, um sie von den Versuchen, dieses Joch abzuschütteln, abzuhalten.

Seit der Zeit folgte der Herzog Thafilo dem König Pipin, seinem Oheim fast in allen Feldzügen. Allein im Jahr 763, verließ er mißvergnügt den Fränkischen Hof, erklärte sich, daß er niemals wieder dahin kommen wollte, und widerrief den geleisteten Huldigungs Eyd. Um seiner Widersetzung den erforderlichen Nachdruck zu geben: so hatte er sich nicht allein mit dem Herzog von Aquitanien verbunden, welcher mit Pipin im Krieg begriffen war; sondern er heurathete auch die Princessinn des longobardischen Königes, Nahmens Luitberg, um sich des Bündnisses der Longobarden destomehr zu versichern, als welche damals die einzige Nation in Europa waren, welche sich der großen Macht Pipins widersetzen konnte. Allein die Sache hatte damals keine

C 3

weitem

x) Annal. Francor. ap. du Chesne Tom. II. n. 12. p. 26. Annales Tilian & Lauresheim, ad ann. 757.

weitem Folgen. Der Pabst, welchem sehr viel daran lag, daß die longobardische Parthey durch die Baiern nicht verstärket würde, söhnte den Herzog Thafilo mit seinem Oheim dem König Pipin wieder aus y).

Als Pipin gestorben war, und sein Sohn Carl, der hernach den Zunahmen des Großen erlangte, sich die Eroberung des longobardischen Reichs vorgesezet hatte; so war er sehr besorget, daß Thafilo, der durch seine Gemahlinn mit dem longobardischen Hause so nah verbunden war, indessen Unruhen anfangen, und seiner Absicht Hinderniß in Weg legen möchte. In diesem Mißtrauen drang er in den Thafilo, daß er von neuem den Eyd der Treue ablegen, und zwölf Geiseln zur Versicherung geben sollte. So unangenehm diese Forderungen auch dem Herzog von Baiern seyn mochten; so sah er sich doch endlich genöthiget, sich denselben gemäß zu bezeugen. Er erschien im Jahr 781. auf der Mayversammlung zu Worms, leistete den verlangten Eyd, und stellte die geforderten Geiseln z). Unter diesen Geiseln befand sich selbst der Sohn des Herzogs: und wenn die Annales Francorum Metenses Glauben verdienen; so hat Thafilo zweymal 12 Geiseln geben müssen, das erstemal im Jahr 781, und das zweytemal im Jahr 787: ein Umstand, den andere Geschichtschreiber nicht erwähnen.

Dem ohngeachtet soll Thafilo bald darauf abermals mit gefährlichen Anschlägen schwanger gegangen seyn. Als sich damals die Sachsen abermals empöreten, so soll er die Hunnen
und

y) Eginhard. Annal. de gestis Pipini Reg. ad annum 763. Annal. Francor. ap. du Chesne Tom. II. p. 27. n. 23.

z) Annal. Francor. ap. du Chesne Tom. II. p. 32. Annal. Metens. ap. eund. Tom. III. p. 283. Aventini baierische Chronik 3. Buch, p. 324.

und Avarn zu einem Einfall in das fränkische Reich angereizet haben. Verschiedene vornehme Baiern sollen Carl dem Großen selbst in Geheim diese Nachrichten gegeben haben. Der fränkische Monarch forderte in der That den Herzog auf die Mayversammlung nach Ingelheim. Hier soll er von vielen vornehmen Baiern selbst angeklaget, und von der Versammlung durch ein allgemeines Geschrey zum Tode verdammet worden seyn. Allein Carl der Große soll ihn wegen der nahen Verwandtschaft begnadiget, und auf seine eigene Wahl in ein Kloster gesteckt haben, welches Schicksal seine ganze Familie betraf aa).

So wird die Sache wenigstens von den meisten damaligen Geschichtschreibern erzählt. Allein Eginhard in dem Leben Carls des Großen bb), welcher, als Notarius oder Geheimschreiber des Kaisers, von allen Staats-Angelegenheiten ungleich bessere Kenntniß hatte, als alle andere damalige Geschichtschreiber, die in ihren Klöstern steckten, und nur nach den Gerüchten, und den herumgehenden ungewissen Erzählungen schrieben, giebt der Sache einen ganz andern Zusammenhang. Nach seiner Erzählung ist die

Verbin-

aa) Regino ad ann. 788. Annal. Francor. ap. du Chesne Tom. II. p. 34. & 35. Annal. Metens. ap. eund. Tom. III. p. 285.

bb) Eginhardi Vita Caroli Magni, ap. du Chesne Tom. II. p. 97. & 98. verbis: Bajoaricum deinde Bellum & repente ortum, & celeri fine completum est; quod superbia simul & secordia Thassilonis Ducis excitavit. Qui hortatu uxoris, quæ filia Desiderii Regis erat, ac patris exilium per maritum ulcisci posse putabat, juncto fœdere cum Hunis, qui Bajoariis sunt ab oriente contermini non solum imperata non facere, sed bello Regem provocare tentabat. Cujus contumaciam, quia nimia videbatur, animositas Regis ferre nequiverat. Ac proinde copiis undique contractis, Bajoariam petiturus ipse ad Lechnum amnem cum maximo venit exercitu. Is fluvius Bajoarios

Verbindung des Thasilo mit den Hunnen vorhergegangen, ehe er seinen Sohn Theodo und andere vornehme Baiern zu Geiseln geben müssen, um wieder ausgesöhnet zu werden. Er meldet weder etwas von der Anklage der Baiern wider ihren Herzog, noch daß er von der Mayversammlung verdammet worden; sondern er füget blos hinzu: daß hernach Thasilo zu Carln dem Großen berufen, und nicht wieder zu seinem Herzogthum gelassen worden, ohne dabey eine Ursache zu melden. Man habe auch Baiern nicht wieder einem Herzoge anvertraut, sondern durch Grafen regieren lassen. Die ganze Stelle ist so wichtig, daß ich sie selbst in der Anmerkung beyzubringen für nöthig finde. Ich glaube aber wenig Leser zu haben, die nicht mit mir einverstanden seyn sollten, daß diese Nachricht des Eginhards mehr historischen Glauben verdiene, als alle andere damalige Geschichtschreiber.

Überhaupt erhellet aus allen Umständen dieser Begebenheit, daß auf Seiten Carls des Großen sehr viel Menschliches dabey vorgegangen seyn mag, und so gut uns auch die Geschichte diesen Fürsten abbildet; so wird er doch schwerlich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, daß sich die Macht selten oder niemals in menschlichen Händen befindet, die sie nicht mißbrauchen.

Carl

rios ab Alemannis dividit. Cujus in Ripa castris collocatis, priusquam provinciam intraret, animum Ducis per legatos statuit experiri. Sed nec ille pertinaciter agere, vel sibi vel genti utile ratus, suplex se Regi permisit; obsides, qui imperabantur dedit, inter quas & filium suum Theodonem; data in super fide cum juramento, quod ab illius potestate ac defensione nemini defectionem suadenti assentiri deberet. Sicque bello, quod quasi maximum futurum videbatur, celerrimus est finis impositus. Thasilo tamen post modum ad Regem evocatus, neque redire permissus, neque provincia, quam tenebat, ulterius Duci, sed Comitibus ad regendum commissa est.

Carl hatte dem königl. longebardischen Hause allzuviel Böses erzeigt, als daß er glauben konnte, daß Thabilo und seine Gemahlinn mit ihm zufrieden seyn würden; und das ist nicht selten für diejenigen, welche die Macht in Händen haben, ein zureichender Grund, daß sie diejenigen vollends zu verderben suchen, von welchen sie, wegen des zugefügten Unrechts, ein Mißvergnügen befürchten. Carl konnte sich nicht überreden, daß sein Better, ohngeachtet der nahen Anverwandtschaft, ein gutes Herz zu ihm haben würde; weil der Untergang des Hauses seiner geliebten Gemahlinn ihn nothwendig viel näher rühren mußte. Der Monarch wollte sich also von allen Mißtrauen und Furcht auf einmal befreyen, indem er seinem Better seine Staaten nahm. Dieser Weg, welcher der kürzeste war, wurde durch den damit verknüpften Vortheil desto beliebter; indem er Baiern zu seinen wirklichen Besitzungen und Einkünften schlagen konnte, wovon er bey dem Besiß der agilolfingischen Familie, außer dem Beystand im Kriege, keinen Nutzen ziehen konnte.

Man muß über dieß anmerken, daß die wenigsten Nachrichten, die wir von den Herzogen in Baiern, agilolfingischen Geschlechts haben, lediglich von Geschichtschreibern herrühren, welche der fränkischen Monarchie unterworfen waren. Man mußte aber die Menschen sehr wenig kennen, wenn man sich einbilden wollte, daß sie gegen ein so mächtiges Haus, welches gleichsam die allgemeine Monarchie in Europa behauptete, die Wahrheit auf das strengste beobachtet hätten. Die Gelindigkeit, womit sie über die großen Ungerechtigkeiten des carolingischen Geschlechts gegen den Stamm der fränkischen Könige hinwegsehen, und eine niederträchtige Schmeicheley ist fast allen damaligen Geschichtschreibern eigen. Der Monachus Sangallensis cc) trägt kein Bes

D

denken

cc) Apud du Chesne Scriptor. rer. Franc. Tom. II. p. 111. n. 11.

denken zu sagen, daß sich damals die Gallier, Aquitanier, Spanier, Allemannen, Sachsen, Baiern glücklich geschätzt hätten, für fränkische Knechte geachtet zu werden. Kann wohl die Schmeicheley auf eine unvernünftigerere Art reden?

Unterdessen mögen die Ursachen und Triebfedern dieser Begebenheit gewesen seyn, welche sie wollen; so nahm die Regierung des agilolfingischen Stammes der Herzoge von Baiern mit diesem Thasilo ein Ende, nachdem dieses Geschlecht viele Jahrhunderte über die Baiern geherrscht hatte. Der Zeitraum, in welchem in der Geschichte Herzoge dieses Geschlechts genennet werden, beträgt von Garibald an bis zur Entthronung des Thasilo zwey hundert Jahre; und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses Geschlecht schon lang vorher über die Baiern geherrscht habe. Denn zur Zeit, als die Verbindung der Baiern mit der fränkischen Monarchie geschah, muß dieses Geschlecht schon sehr auf dem baierischen Thron befestiget gewesen seyn; weil bey dieser Verbindung festgesetzt wurde, daß die Herzoge von Baiern allezeit aus diesem Geschlechte seyn sollten.

Nachdem ich bis hieher die baierische Geschichte unter den Agilolfingern vorgetragen habe, in soweit sie mit meinem gegenwärtigen Endzweck ein Verhältniß haben kann; so komme ich nunmehr auf den Hauptvorwurf dieser Abhandlung, nämlich, worinnen die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der fränkischen Könige und der Herzoge von Baiern agilolfingischen Stammes bestanden haben. Da uns deutliche und eigentliche Nachrichten in der Geschichte hievon gänzlich ermangeln; so wird der Zusammenhang der vorhergehenden Begebenheiten, und die alten baierischen Gesetze, der hauptsächlichste Leitfaden seyn müssen, dessen wir uns zu bedienen haben, um durch vernünftige Gründe und Betrachtungen das Wahrscheinlichste festzusetzen.

Es erhellet aus der vorhergehenden Geschichte sehr überzeugend, daß die Baiern nicht durch die Gewalt der Waffen von den Franken zur Unterwerfung gezwungen worden sind. Man wird auch niemals eine Stelle eines glaubwürdigen damaligen Geschichtschreibers ausfindig machen können, welche in sich enthielte, daß die Franken durch das Recht des Sieges und der Eroberung die bayerische Nation unter ihre Herrschaft gebracht hätten. Die Verbindung der Baiern mit der fränkischen Monarchie ist also freywillig geschehen; und hieraus muß man vernünftigerweise schließen, daß die Baiern durch diese Verbindung in keinen harten und nachtheiligen Zustand gesetzt worden sind.

Dieses wird um so mehr außer Zweifel gesetzt, da sich bey keinem einzigen alten Geschichtschreiber findet, daß die Baiern denen fränkischen Königen einen jährlichen Tribut hätten entrichten müssen, oder ein zinsbares Volk der fränkischen Monarchie gewesen wären. Würden aber wohl die fränkischen Geschichtschreiber solches anzumerken unterlassen haben, wenn die Sache wirklich Statt gefunden hätte: da sie nicht ermangeln, zu bemerken, daß die Sachsen jährlich einen Tribut von fünf hundert Kühen haben entrichten müssen, so wie sie dergleichen Zinsbarkeit auch bey andern Völkern nicht vergessen haben. Man findet nicht einmal eine Stelle eines alten Geschichtschreibers, woraus erwiesen werden könnte, daß den Baiern in der Folge der Zeit, als sie, wie die vorhergehende Geschichte zeigt, so öfters Versuche machten, sich von der fränkischen Abhänglichkeit zu entwickeln, und durch die fränkischen Waffen besieget wurden, ein Tribut auferlegt worden wäre. Auch dieses würden die fränkischen Geschichtschreiber nicht vergessen haben. Sie unterlassen nicht bey denen Allemannen, Friesen und andern Völkern zu bemerken, daß der Tribut wegen ihrer Rebellion erhöht worden sey; wie dann von denen Sachsen aufgezeichnet ist, daß sie aus dieser Ursach noch

jährlich 300. Pferde liefern müssen. Vermuthlich haben die fränkischen Könige für ihre ersten Verträge mit den Baiern so viel Achtbarkeit gehabt, daß sie, ohngeachtet der nachherigen Siege über sie, dieselben nicht haben verletzen wollen, oder die Staatsflugheit rieth ihnen, ein streitbares Volk, das über ihre Herrschaft ohnedem mißvergnügt war, durch einen auferlegten Tribut nicht in Verzweiflung zu bringen.

Man wird gar nicht fehlen, wenn man hieraus schließt, daß die Verbindung der Baiern mit den fränkischen Königen, weiter in nichts, als in einem ewigen Bündnisse bestanden hat, vermöge dessen die Baiern sich in allen Kriegen der fränkischen Könige wider deren Feinde gebrauchen ließen, und dagegen von denen fränkischen Monarchen gegen alle feindliche Anfälle Schutz zu erwarten hatten. In dieser Verbindung erkannten sie die fränkische Monarchie für ihr Haupt, ohne daß sie deshalb für wirkliche Unterthanen zu achten waren. Dergleichen Verbindungen waren unter den deutschen Völkern gar nichts ungewöhnliches. Tacitus dd) erzählt, daß sich die Semnonen für das Haupt aller swebischen Völker gehalten haben. Allein man würde übel daraus schließen, daß alle übrigen swebischen Völker der Semnonen Unterthanen gewesen wären. Alles was sich das Haupt eines solchen ungleichen Bündnisses zueignen konnte, war die Direction der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Ansehung auswärtiger Völker, ohne daß deshalb das Haupt des Bündnisses in den innerlichen Angelegenheiten des verbundenen Volkes etwas zu befehlen hatte. Der vornehmste Artickel einer solchen Verbindung war, daß die Verbundenen der Anführung ihres Hauptes im Kriege folgten. Dieses war bey den Deutschen so gewöhnlich, daß alle Edelleute mit einem vornehmen und tapfern Helden eine solche Verbindung eingiengen, und ihm zur

Be-

dd) De morib. Germanor. cap. 39.

Begleitung in allen seinen Kriegeszügen dienenen, wie Tacitus ee) versichert, dessen eigene Worte unten in der Anmerkung anzuführen nicht undienlich seyn wird.

Es ist heut zu Tage bey gründlichen Rechtsgelehrten, welche die Kenntniß der Geschichte mit ihrer Wissenschaft verbinden, weiter keinem Zweifel unterworfen, daß aus dieser allgemeinen Gewohnheit der Deutschen, nach und nach, der Lehenszusammenhang zwischen dem Lehenherrschaften und Vasallen entstanden ist, den die Longobarden zu erst in gewisse Gesetze und Rechte gebracht haben. Allein deshalb kann man nicht sagen, daß eine Lehensverbindlichkeit zwischen denen fränkischen Königen und denen Herzogen von Bayern agilolfingischen Stammes Statt gefunden hat. Zur Zeit als die erste Verbindung zwischen beyden Völkern geschah, wußte man noch von keinen Lehensrechten. Vielleicht wurde dem Thasilo, zu dessen Zeiten die Lehensrechte auch den Franken gemein wurden, ein solcher Lehenseid abgefordert. Allein wie ich oben gezeigt habe, so wiederrief er auch denselben: und da er zu diesem Wiederruf der Welt Ursachen anzeigen mußte; so waren diese wohl höchstwahrscheinlicher Weise keine andern, als die Ungewöhnlichkeit, und neue Form des Eides, gegen die alten Verträge und Gewohnheiten. Aventin im 3. Buch versichert dieses ausdrücklich. Allein, ob zwar sein Zeugniß von keinem großen Gewichte ist; so muß man doch gestehen, daß er hier wohl geschlossen hat.

D 3

Das,

ee) Cit. libr. cap. 13. 14. verbis: Hæ dignitas, hæ vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello præsidium. - - - Cum ventum in aciem turpe Principi, virtute vinci, turpe comitatu, virtutem Principis non adæquare. Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principe suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriæ ejus assignare, præcipuum sacramentum est.

Das, was ich hier durch die Logie des Wahrscheinlichen festgesetzt habe, wird durch das wenige, was wir von den Gerechtfamen der Herzoge von Baiern agilolfingischen Stammes in den alten Schriftstellern bemerkt finden, vortreflich bestätigt. Diese Fürsten hatten, sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten, alle Rechte der Majestät und Landes-Hoheit auszuüben, die ein souverainer Fürst besitzen kann. Als der Pabst die vier Bischofthümer in Baiern errichtete; so wies er seine Legaten blos an die Herzoge von Baiern, nicht aber an die fränkischen Könige, oder deren Oberhofmeister; ja in seiner Instruction ff) gedenket er nicht einmal der fränkischen Könige und ihrer Oberhofmeister. Von dieser souverainen Gewalt der baierischen Herzoge in geistlichen Dingen finden sich mehr Spuren; und die von den fränkischen Königen selbst gegebenen baierischen Gesetze halten ausdrücklich in sich, daß die baierischen Regenten sogar die richterliche Gewalt über die Bischöffe ihres Lands gehabt haben. Man sieht nur, daß es dem Kläger frey gestanden hat, einen Bischof entweder vor dem Könige oder vor dem Herzoge zu verklagen gg). Dieser außerordentliche Vorzug ist allein denen baierischen Herzogen eigen gewesen; und man findet in denen allemannischen, und andern

ff) Diese Instruction befindet sich Conc. Labb. Tom. IV. p. 1432. Es heißt daselbst unter andern Stellen: Ut datis nostris scriptis ita cum duce Provinciæ deliberetis, quatenus conventus congregetur Sacerdotum & judicum, atque universæ gentis ejusdem primariorum, & ex quæsitis Sacerdotibus atque ministris &c. &c.

gg) Balutz. Capitular. Reg. Francor. Tom. I. in leg. Bajuvarior. tit. I. cap. II. p. 99. verbis: Et si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non præsumat eum occidere, quia Summus Pontifex est; sed mallet eum ante Regem vel Ducem, aut ante plebem suam. Et si convictus de crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur. Si talis est culpa ut deponatur, deponatur aut exilietur.

andern Gesezen keineswegs, daß ihre Herzoge dergleichen Gewalt über die Bischöffe gehabt haben.

So wie die baierischen Regenten agilolfingischen Stammes die oberste Gewalt in geistlichen Angelegenheiten besaßen; so übten sie auch alle gesetzgebende Gewalt in weltlichen Angelegenheiten aus. Ich will mich nicht auf den Aventin berufen, welcher in seinem dritten Buche erzählt, wie die Herzoge von Baiern agilolfingischen Stammes Landtage gehalten, und darauf Geseze und Ordnungen gemacht haben; sein Ansehen ist gar zu gering. Allein wir haben noch selbst die Geseze und Capitularia in Händen, die Thafilo gemacht hat hh). Wollte man sagen, daß er diese Geseze zu einer Zeit gegeben haben könne, da er sich gegen die fränkische Oberherrschaft widerspenstig bezeigt, so widerspricht demselben der Inhalt dieser Geseze, welche öfters von den Schuldigkeiten gegen die fränkischen Könige reden. Die fränkischen Könige würden solche auch nicht in der Sammlung der baierischen Geseze, die noch unter den Carolingern und länger gültig waren, geduldet haben, wenn sie Thafilo unbefugter Weise gegeben hätte.

Ob zwar die Verbindung der baierischen Herzoge mit den fränkischen Königen hauptsächlich den Schutz des einen und die Hülfleistung des andern in allen Kriegen und feindlichen Anfällen zum Endzweck hatte; so waren dennoch die Baiern nicht so sehr eingeschränkt, daß sie nicht auch für sich Krieg führen konnten, wenn solcher nicht wider die fränkischen Könige und ihr Interesse war. Wir wissen, daß Ansprand König der Longobarden mit Hülf der Baiern sein Reich wieder eroberte ii); der Kriege, so sie wider die Slaven, und andere benachbarte Völker ohne Theilnehmung des fränkischen Reiches, geführet haben, zu geschweiz

hh) Lindenbrog. Codic. Leg. Antiquar. p. 439.

ii) Paul. Diac. Lib. 6. cap. 34. Siegebert ad annum 710.

geschweigen. Es ist demnach kein Zweifel, daß nicht auch die baierischen Herzoge agilolfingischen Stammes die höchsten Rechte des Krieges und Friedens besessen haben; in soweit die Ausübung derselben ihrer Verbindung mit der fränkischen Monarchie ohne Nachtheil Statt finden konnte.

Ein anderer besonderer Vorzug der Herzoge von Baiern agilolfingischen Stammes war ihr Erbrecht an dem baierischen Thron. Hierdurch wurden sie von allen andern damaligen dem fränkischen Reich vollkommen unterwürfigen und unterthänigen Herzogen genugsam unterschieden. Denn in den damaligen Zeiten wurde an die Erblichkeit der Herzogthümer und Graffschaften noch gar nicht gedacht. Diese wurde erst in den letztern Zeiten der Carolinger, und unter den sächsischen Kaisern eingeführt. Die Herzoge und Grafen waren damals weiter nichts als Statthalter und Richter, und mithin Staatsbediente der fränkischen Könige. Man kann auch nicht sagen, daß die fränkischen Könige aus freyem Willen und Gefallen die Herzoge von Baiern aus der agilolfingischen Familie erwählten, wie sie in andern Provinzen zuweilen auch den Sohn in die Bedienung seines Vatters setzten. Nein! die fränkischen Könige gestehen selbst in den baierischen Gesetzen *kk*), daß es eine Schuldigkeit sey, daß die Herzoge von Baiern aus dem agilolfingischen Geschlechte seyn müssen; und

kk) Baluz. Capitular. Reg. Francor. Tom. 1. Leg. Bajuvarior. tit. 2. cap. 20. p. 106. De Genealogia, qui vocantur Huosi, Threzza, Sagana, Habilingua, Aennion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere Ducali. Illis enim duplum honorem concedimus, & sic duplam compositionem accipiant. Agilolfingi vero usque ad Ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos. Dux vero, qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit & debet esse; quia sic reges Antecessores nostri

und ob sie zwar hinzusehen, daß ihre Vorfahren solches dieser Familie zugestanden hätten, wegen der Treue und Klugheit eines unter ihnen; so sieht man doch leicht, daß dieses nicht die einzige und ursprüngliche Ursache gewesen seyn kann. Es sind ohne Zweifel mehr Staats-Bedienten in der fränkischen Monarchie gewesen, die treu und klug waren, ohne daß man ihnen deshalb die Erblichkeit in ihrer Würde zugestanden hat. Es ist dannenhero überaus wahrscheinlich, wie ich schon oben erinnert habe, daß die agilolfingische Familie schon damals den bayerischen Thron besessen hat, als die erste Verbindung der Baiern mit der fränkischen Monarchie geschah, und daß dieses ein Artikel ihres Vertrages gewesen ist.

Diese Wahrscheinlichkeit wird fast zur demonstrativen Gewißheit, wenn man erwäget, daß die fränkischen Könige nicht nach ihrer freyen Willkühr jemand aus der agilolfingischen Familie zum Herzog in Baiern verordnen konnten, sondern daß das Volk das Recht hatte, aus diesem Geschlechte einen Herzog zu erwählen. Auch diese Gerechtsame der Baiern wissen wir aus dem eignen Geständniß der fränkischen Könige, in den alten bayerischen Gesetzen II): indem sie von denen Verbrechen reden, wenn jemand dem Herzoge nach dem Leben stellet, so umschreiben sie

E den

stri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis Regi erat & prudens, ipsum constituerent Ducem ad regendum populum illum. Et pro eo, quia Dux est, addatur ei major honor quam ceteris parentibus ejus, sicut tertia pars addatur, super hoc, quod parentes ejus componuntur.

II) Cit. leg. Bajuvarior. tit. 2. ap. Baluz. T. I. p. 101. Si quis contra Ducem suum, quem Rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegit Ducem, de morte ejus consiliatus fuerit, & exinde probatus negare non potest, in Ducis sit potestate homo ille, & vita illius, & res ejus infiscentur in publico.

den Herzog, daß er entweder von dem Könige verordnet, oder von dem Volke erwählet seyn müsse. Man kann nicht zweifeln, daß nicht auch dieses eine Bedingung der ersten Verträge gewesen ist, als die Baiern mit der fränkischen Monarchie in Verbindung traten. Denn diese Gerechtsame, daß das Volk selbst seinen Herzog wählen konnte, finden wir in keiner Provinz des fränkischen Reiches; und dieses ist eines der deutlichsten Kennzeichen, daß die Baiern keine wahren und eigentlichen Unterthanen der fränkischen Monarchen gewesen sind. Die Worte des Gesetzes sind allzu unbestimmt, als daß man daraus die eigentliche Beschaffenheit dieser Gerechtsame fest setzen könnte. Allein, da die Verträge selbst nothwendig ausgedrückt haben müssen, in welchen Fällen die Wahl des Volkes, und bey was für Gelegenheiten die Einsetzung des Königes, Platz greifen sollte; so wird man vielleicht nicht zu verwägen muthmaßen, wenn man annimmt, daß nach den Verträgen ordentlicher Weise die Wahl dem Volke zugestanden habe, daß aber, wenn diese Wahl zwiespältig gewesen, oder der Herzog wider die fränkischen Könige die Waffen ergriffen, und deshalb abgesetzt worden, der König befugt gewesen, selbst einen Herzog einzusetzen. Wenigstens zeigt die oben vorgetragene Geschichte, daß die Könige der Franken in dem letzten Falle dieses Recht ausgeübet haben. Als Garibald wegen seiner Verbindung mit denen Longobarden von dem baierischen Thron verjaget wurde; so setzte der König der Franken den Thasilo den ersten zum Herzoge ein. Dergleichen Fälle finden sich mehr in der baierischen Geschichte unter den Agilolfingern.

Unterdessen hat sich das baierische Volk seines Rechtes, unter den Prinzen des agilolfingischen Stammes seinen Herzog zu erwählen, vielleicht niemals bedienet. Wenigstens ist davon in der Geschichte nichts bekannt. Die Thronfolge geschah allemal, nach dem ordentlichen Erbgangsrechte, vom Vater auf den Sohn,
oder

oder von dem Bruder auf den Bruder; wenn nicht die Absetzung eines Herzoges hierinnen eine Aenderung machte. Ja es ist mehr als ein Beyspiel vorhanden, daß ein Vater das Land unter seine Kinder vertheilet hat, wie solches von Theodo II. außer Zweifel ist. Die Geseze selbst scheinen diese Theilung zu authorisiren, indem sie vorschreiben mm), daß der Sohn des Herzogs, der wider seinen Vater rebelliret, keinen Antheil an der Erbfolge haben, sondern daß ihn seine Brüder davon ausschließen sollen. Wenn er aber der einzige Sohn ist, so soll der König einen andern ernennen. Alles dieses sezet jedoch voraus, daß dieses mit gutem Willen und Genehmhaltung des Volkes geschehen ist; indem vermuthlich dergleichen Verfügungen über die Thronfolge allemal in der Versammlung des Volkes gemacht worden sind. Geweniger aber Beyspiele von der ausgeübten Wahlgerechtigkeit des Volkes vorhanden sind, destomehr wird es wahrscheinlich, daß dieses Recht ein Artickel in dem ersten Vertrage zwischen den Baiern und Franken gewesen ist; weil man sonst nicht sieht, wie die Geseze dieses Rechtes hätten erwähnen können.

Mann kann nicht läugnen, daß die Könige der Franken das Recht gehabt haben, Befehle an die Herzoge von Baiern ergehen zu lassen. Dieses war der Natur eines ungleichen Bündnisses nicht ungemäß; indem denen Königen der Franken die Direction in allen Angelegenheiten zustund, welche die Hülfleistung der Baiern an die fränkischen Könige, und den gemeinschaftlichen Beystand betraf. Die alten bayerischen Geseze reden auch deutlich von der Schuldigkeit des Herzogs, diesen Befehlen sich gemäß zu bezeigen, und verordnen widrigen Falls seine Absetzung nn).

E 2

Allein

mm) Cit. leg. Bajuvar. apud Baluz. T. 1. tit. 2. p. 104.

nn) Cit. leg. Bajuvar. ap. Baluz. cit. loc. capitul 9. Siquis autem Dux de prpvincia illa, quem Rex ordinaverit, tam audax aut contumax

Allein, der Natur der Sache nach, kann das Recht der fränkischen Könige sich nicht dahin erstreckt haben, in den innern Landes-Angelegenheiten von Baiern Befehle und Verordnungen zu ertheilen. Es finden sich auch davon in der Geschichte keine Spuren. Indessen kann es gar wohl seyn, daß in den letztern Zeiten der Agilolfinger diese Gränzen überschritten worden sind; indem aus vielen Umständen geschlossen werden kann, daß sich in dem letzten Jahrhunderte dieses Stammes die fränkischen Könige mehr Gewalt und Ansehen über Baiern heraus genommen haben.

Herr Barre oo) behauptet, es erhelle aus den alten baierischen Gesetzen, daß der König von Austrasien das Recht gehabt hätte, die Unterthanen des Herzoges von Baiern zum Tode zu verdammen, und daß der Herzog diejenigen hätte schützen müssen, welche der König abgesendet, um das Urtheil zu vollziehen. Es ist gar kein Zweifel, daß sich nicht Herr Barre auf diejenige Stelle der alten baierischen Gesetze gegründet hat, die ich unten in der Anmerkung beybringe pp), ob er sie gleich nicht anführet. Allein wenn man nur diese Stelle aufmerksam erwäget; so wird man dasjenige darinnen gewiß nicht finden, was er aus Ubereilung darinnen wahrzunehmen geglaubet hat. Es ist darinnen offenbar,

von

max aut levitate stimulatus, seu protervus & elatus vel superbus atque rebellis fuerit, qui Decretum Regis contemserit donata dignitatis ipsius Ducati careat, etiam & in super spem supernæ contemplationis sciat se esse condemnatum & vim salutis amittat.

oo) Geschichte von Deutschland 4. Band, 8. Buch, p. 733.

pp) Cit. leg. Bajuvar. cit. loc. capit. 8. Si quis hominem per jussionem Regis, vel Ducis sui, qui illam provinciam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei nec sacerdos sit, quia jussio Domini sui fuit, & non potuit contradicere jussionem, sed Dux defendat eum & filius ejus pro eo.

von keiner richterlichen Beurtheilung die Rede. Zu diesem Endzweck hätten die Könige der Franken keine Leute abzuschicken nöthig gehabt, um ein rechtliches Urtheil vollziehen zu lassen. Der Herzog von Baiern, und seine nachgesetzten Obrigkeiten hätten allemal dafür sorgen müssen, daß ein solches Urtheil vollstreckt werden müssen, wenn die Könige der Franken dazu befugt gewesen wären. Ueberdieß, wer würde sich haben einfallen lassen, diejenigen in gerichtlichen Anspruch zu nehmen, welche ein richterliches Urtheil des Königes vollzogen hätten? Denn von dieser gerichtlichen Verfolgung ist in dem Gesetze allein die Rede; indem es heißt, daß wider einen solchen keine Untersuchung angestellt, noch derselbe als ein Verbrecher angesehen werden sollte. Was noch mehr ist, das Gesetz redet von jemand, der auf Befehl des Königes oder des Herzogs jemand umgebracht hat, und also gar nicht von Abgeschickten des fränkischen Hofes, um ein gesprochenes Urtheil des Königes zu vollziehen. Wer sieht also nicht, daß aus diesem Gesetze gar kein Recht des fränkischen Königes, die Unterthanen des bayerischen Herzoges zum Tode zu verdammen, geschlossen werden kann? In den damaligen barbarischen Zeiten, pflegten die Könige und Fürsten nicht selten aus eigener Willkühr und Muthwillen, aus Verdacht oder Haß, jemand umbringen zu lassen. Die Geschichte der merovingischen Könige ist voll von erschrecklichen Grausamkeiten, womit sie gegen ihre eigene Familie gewüthet haben. Von solchen Fällen, nicht aber von einer ordentlichen rechtlichen Beurtheilung, ist also in diesem Gesetze die Rede; und es würde ungereimt seyn, daraus ein besonders Recht der fränkischen Könige in Baiern zu folgern.

Ich komme nunmehr auf die letzte Frage, ob die fränkischen Könige in Baiern einige Krongüter, oder ein Obereigenthum über die herzoglichen Domainen gehabt haben? Man kann sicher behaupten, daß sich bey den damaligen Geschichtschreibern

weder eigentliche Nachrichten, noch sonst einige Spuren finden, wodurch man bewogen würde, diese Frage mit ja zu beantworten. Vielmehr zeigen sich verschiedene Umstände in der Geschichte, und in den alten baierschen Gesetzen, welche beweisen, daß weder eines noch das andere Statt gefunden hat.

Wenn die fränkischen Könige Domainen in Baiern gehabt, oder sonst auf andere Art Einkünften daraus gezogen hätten; so würde in denen Länder = Theilungen der fränkischen Prinzen darauf bedacht genommen, und Baiern diesen oder jenen besonders zugetheilet worden seyn. Allein bey allen Theilungen, sowohl der fränkischen Könige, merovingischen Stammes, als der nachkommen Carl Martels, die in der Geschichte erwähnt werden, werden zwar die Länder, die jeden zugetheilet worden sind, mit Namen genennet; Baiern aber wird niemals darunter gedacht. Die Könige von Austrasien haben sich einer Herrschaft über Baiern angemasset, weil die Länder über dem Rhein, die an Baiern gränzten, in der Theilung unter Clodoväus Söhnen, dieser Linie zu gefallen waren, oder weil die Baiern ihre Verbindung mit dieser Linie eigentlich eingegangen hatten. Allein bey der Theilung unter den Söhnen Carl Martels, nämlich zwischen Carlmann und Pipin, ist Baiern keinem von beyden insbesondere zugetheilet worden. Die Geschichtschreiber erwähnen nicht allein davon nichts, sondern alle Umstände ergeben, daß sich Carlmann und Pipin gleiches Ansehen über Baiern angemasset haben. Da nun in dieser Theilung, Schwaben und Thüringen, ohngeachtet sie gleichfalls von Herzogen regieret wurden, dem Carlmann zugetheilet wurden qq), das angränzende Baiern aber weder dem Carlmann noch seinem Bruder Pipin; so kann die Ursache keine andere gewesen seyn, als weil es mit Baiern und deren Regenten eine ganz andere Beschaffenheit hatte, und daß sich weder königliche

Domas

qq) Fredegar. Scholast. Chron. cap. 110.

Domainen darinnen befanden, noch andere Einkünfte daraus zu ziehen waren.

Wenn die fränkischen Könige in Baiern Domainen gehabt hätten; so hätte in denen alten baierischen Gesetzen schwerlich vermieden werden können, davon zu reden. Dieses Stillschweigen ist ein großer Beweis des Gegentheils: daß bey verschiedenen Gelegenheiten davon hätte etwas erwähnt werden müssen, veroffenbaret sich aus denen andern alten Gesetzen, z. E. in dem *Leges ripuariorum* befindet sich ein Capitular, welches die Ueberschrift hat: *De homicidiis eorum qui in truste regis sunt rr)*; und ein anderes: *De homicidiis hominum regis*. In denen baierischen Gesetzen finden sich gleichfalls die Strafen und sogenannten Compositionen der Todschläge von allen Classen der Unterthanen; aber nichts von den Leibeigenen auf denen königlichen Gütern.

Eben so ist in dem alten allemannischen Gesetze gar leicht zu ersehen, daß die fränkischen Könige daselbst Domainen gehabt haben; z. E. ein Capitular hat die Ueberschrift: *De eo qui in curte Regis furtum commiserit ss)*; allein bey allen dergleichen Gelegenheiten findet man in denen baierischen Gesetzen von königlichen Domainen nicht die geringste Spur.

Es hat zwar wirklich in den alten baierischen Gesetzen ein Capitular den Titel: *De his, qui in curte regis aliquid furaverint tt)*. Allein diese Ueberschrift ist vermuthlich nur aus Unachtsamkeit zugelassen worden, weil sie in den Gesetzen der andern Völker gewöhnlich war: denn in dem Text selbst steht nicht ein Wort von dem Curte Regis, sondern blos vom Curte Ducis, und daß das Haus des Herzogs *domus publica* sey. Alles dieses beweiset

rr) In Leg. ripuar. ap. Baluz. Tom. 1. p. 30. 31.

ss) In Lege Allemann. ap. eund. Tom. 1. p. 65.

tt) In Lege Bajuvar. ap. Baluz. Tom. 0. 105.

weist meines Erachtens sehr überzeugend, daß die fränkischen Könige in Baiern keine Domainen gehabt haben.

Eben so wenig können diese Monarchen ein Obereigenthum über die herzoglichen Domainen gehabt haben. Die Natur der Verbindung zwischen denen Herzogen vom baierischen agilolfingischen Stamme, und denen fränkischen Monarchen, welche hier meines Erachtens mit überzeugenden Gründen ausgeführt worden, hat solches nicht zugelassen. Zwar wenn der Lehenszusammenhang das Obereigenthum in sich schließt; so ist es sehr wahrscheinlich, daß man unter dem letzten Herzoge Thasilo denselben auf alle Art einzuführen bemühet gewesen ist, und vielleicht auch denselben dazu genöthiget hat. Allein aus den letztern gewalthätigen Handlungen der fränkischen Könige, denen bald darauf die gänzliche (vielleicht sehr ungeredete) Entziehung des ganzen Herzogthums folgte, kann man nicht die gegenseitigen wahren Rechte und Verbindlichkeiten beyder Staaten gegen einander beurtheilen.

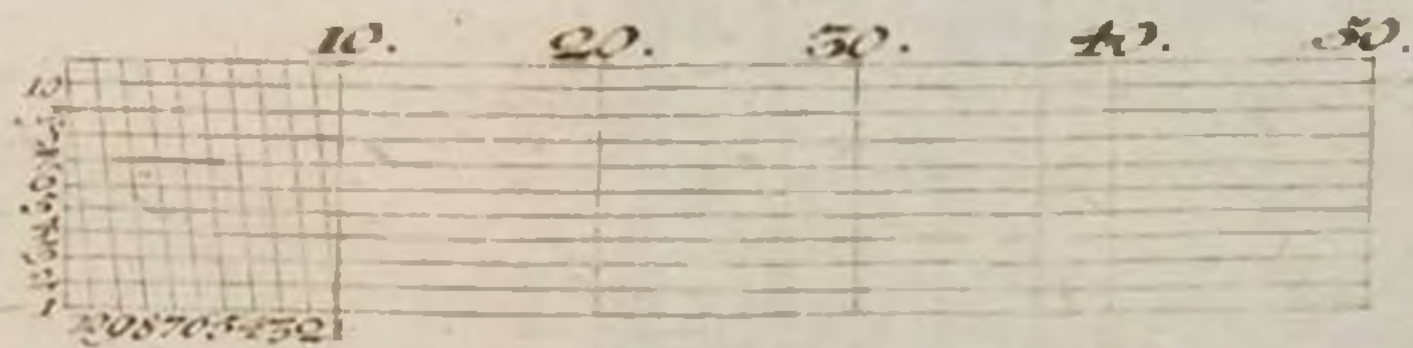
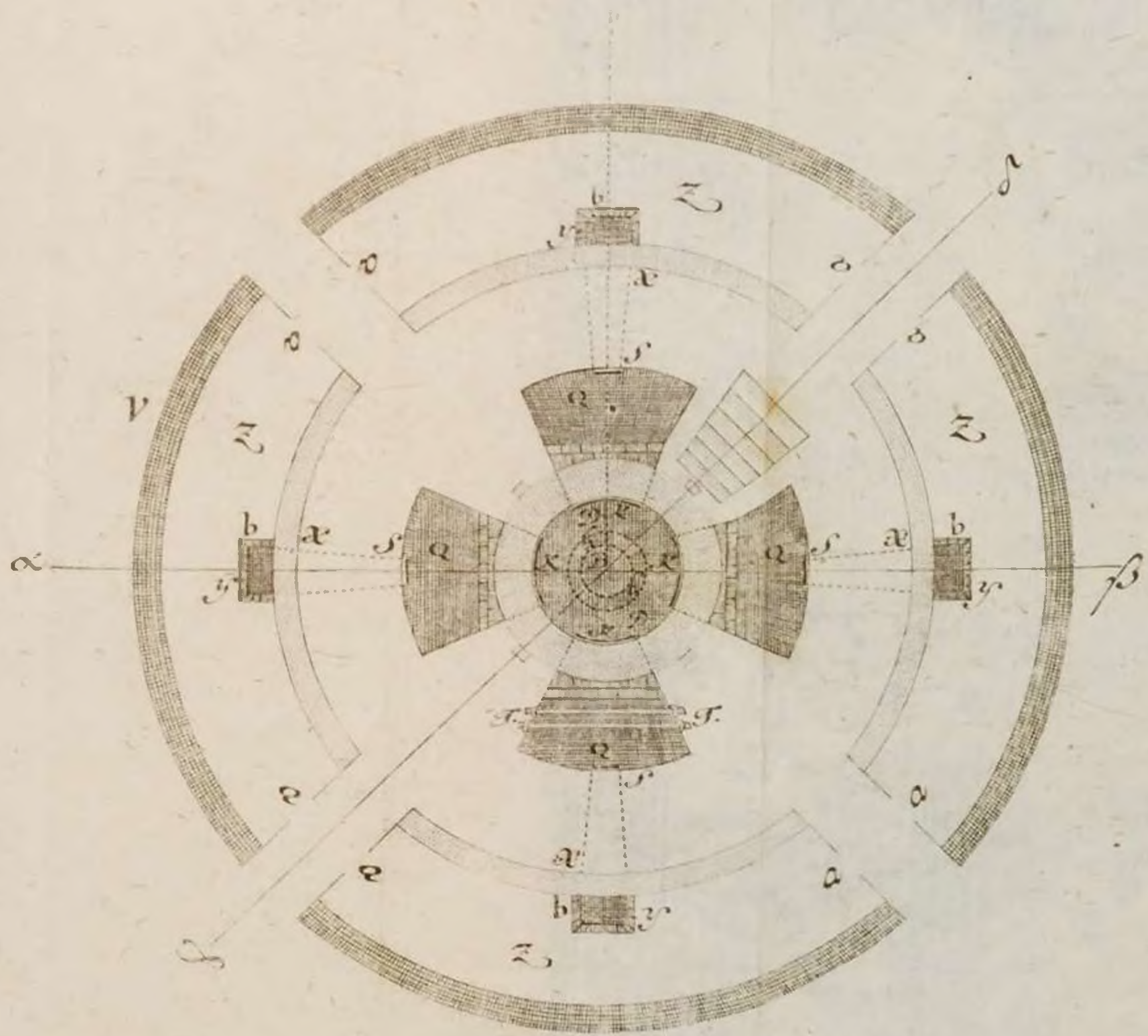
Man kann zwar den Einwurf machen, daß sich in den alten baierischen Gesetzen wirklich eine Stelle findet, woraus zu ersehen ist, daß die fränkischen Könige Vasallen in Baiern gehabt haben uu). Allein daraus würde man doch keinen Beweis des Gegentheils herleiten können. Die fränkischen Könige konnten diese Vasallen haben, ohne daß sie jemals ein Eigenthum oder Obereigenthum in Baiern gehabt haben. Es stand damals einem jeden Edelmann frey, sich selbst einen Lehensherrn zu erwählen, oder sich jemand zu recommendiren, wie der Ausdruck war; und die baierischen Herzoge mußten allzuviel Ehrerbietung für die fränkischen

uu) Cit. loc. ead. pag. verbis: qui intra illum comitatum manent sive Regis vassi, sive Ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit venire, damnatur quindecim solidis.

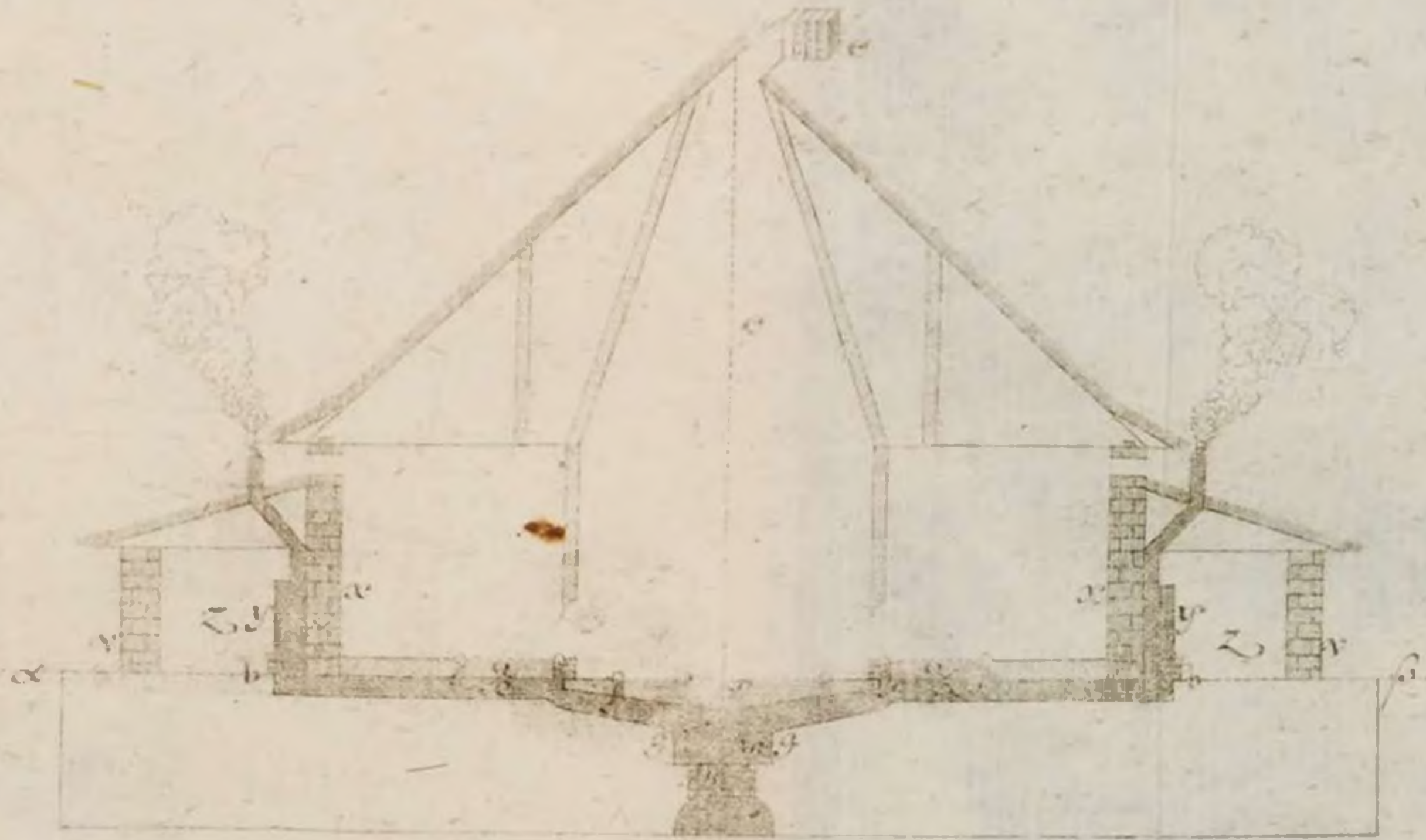
kischen Monarchen haben, als daß sie ihren Edelleuten verwehren könnten, ihre Vasallen zu werden. Zumal da sie dadurch von ihrer Gerichtsbarkeit nichts verloren, wie selbst aus dieser Stelle erhellet. Diese Frechheit dauert sogar noch hundert Jahre nach Abgange der agilolfingischen Familie.

Als die Söhne Ludwigs des Frommen die letzte Theilung der väterlichen Staaten vornahmen; so war einem jeden Edelmann erlaubt, sich unter den drey Brüdern einen Lehnsherrn zu erwählen, welchen er wollte, wenn er auch nicht in den Staaten desjenigen wohnte, dem er sich wiedmete. Allein es wurde auch zugleich festgesetzt, daß, wenn diese Wahl einmal geschehen wäre, hernach keine weitere Veränderung des Lehnsherrn erlaubt seyn sollte.

Dieses ist es, was ich von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der fränkischen Könige mit den Herzogen von Baiern agilolfingischen Stammes in der Geschichte habe ausfindig machen können. Wenn es in gewisser Betrachtung nicht viel ist, und noch mangelhaft scheint; so schmeichle ich mir, daß dieser Mangel weder an meiner Einsicht, noch an meinem Fleiße liege; sondern daß es lediglich an der großen Dürftigkeit, und Dunkelheit der Geschichte in diesem Zeitpuncte und in diesen Gegenständen liegt, die zu erörtern waren. Ich muß frey gestehen, daß ich bey Anfange dieser Untersuchung nicht geglaubet habe, daß noch soviel ausfindig gemacht und festgesetzt werden könnte.



Profil
Nach der Linie $\alpha - \beta$ im Grund-Risse.



Perspective Der Pfanne und Roeste.

Fig. 1.



Fig. 2.



Fig. 4.

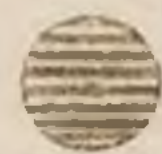


Fig. 3.



Profil nach der Linie d.



S. in dem GrundRisse

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1767

Band/Volume: [4-1-1767](#)

Autor(en)/Author(s): Justi Johann Heinrich Gottlob von

Artikel/Article: [Erörterung der Preisfrage, worinnen der fränkischen Könige und der Herzoge von Baiern aus dem Agilotfingischen Stamme wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten bestanden haben 5-41](#)